

Neubohn, Heinz-Joachim

Article — Digitized Version

Das Handwerk in der EWG

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Neubohn, Heinz-Joachim (1964) : Das Handwerk in der EWG, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 44, Iss. 3, pp. 124-128

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133382>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Handwerk in der EWG

Heinz-Joachim Neubohn, Hamburg

Das Zusammenwachsen der sechs europäischen Volkswirtschaften zu einem Gemeinsamen Markt hat für die meisten Wirtschaftszweige in den Partnerländern mehr oder minder große Veränderungen ihrer Struktur und ihrer Wettbewerbslage zur Folge. Auch dem Handwerk stehen mancherlei Umschichtungen bevor. Voraussetzung für das Erkennen von Wirkungen und Einflüssen sowohl positiver als auch negativer Art ist ein Vergleich der einzelnen Handwerkswirtschaften, der jedoch nur in begrenztem Umfang möglich ist. Obwohl das Handwerk mit rund 3 Mill. Betrieben und ungefähr 10 Mill. Beschäftigten einen bemerkenswert starken und unentbehrlichen Faktor im wirtschaftlichen und sozialen Leben Westeuropas darstellt, sind die tatsächlichen Verhältnisse in einigen Staaten unzureichend bekannt. Es mangelt nicht nur an entsprechender Literatur, sondern auch an geeignetem statistischen Material. In dem Bemühen, diesen Ubelstand zu beseitigen, sind bereits erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen; so soll das Handwerk künftig in der europäischen Statistik gesondert erfaßt und ausgewiesen werden.

Ungeachtet dessen werden Umstellungen vielfach schon deswegen unumgänglich sein, weil das Handwerk in der EWG trotz zahlreicher gemeinsamer Züge erhebliche Unterschiede aufweist. Sie liegen vor allem in den verschiedenartigen — teils auf gesetzlicher, teils auf administrativer Grundlage beruhenden — Berufsordnungen mit ihren spezifischen, oft traditionsbedingten Eigenarten. Unmittelbar berührt wird das Handwerk darüber hinaus im Zuge der Integration durch die Vertragsbestimmungen über die Berufsausbildung, über das Niederlassungsrecht, über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und über den Dienstleistungsverkehr.

Unterschiede in der Begriffsdefinition . . .

Auffällige Unterschiede ergeben sich bereits bei der Begriffsbestimmung. In fast allen Ländern wird unter Handwerk begrifflich jeweils etwas anderes verstanden. In der Bundesrepublik gibt es weder eine Legaldefinition noch eine Abgrenzung nach der Beschäftigtenzahl. Als Handwerk gilt jedes in der sogenannten Positivliste (Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 1953) aufgeführte Gewerbe, das selbständig handwerksmäßig betrieben wird; selbständiger Handwerker ist, wer in der Handwerksrolle eingetragen ist. Ein Handwerksbetrieb kann sich danach — was gar nicht einmal selten ist — zu einer stattlichen Größe von mehreren hundert Beschäftigten entwickeln; Voraussetzung für den Verbleib in der Handwerksorganisation ist lediglich, daß er handwerksmäßig betrieben wird. Da die Rechtsprechung Merkmale für die Unterscheidung zwischen handwerklicher und industrieller Betriebsweise herausgearbeitet hat, ist die Abgrenzung zur Industrie meist klar.

Im Prinzip genau so ist es in Luxemburg, dessen Handwerk dem deutschen überhaupt in fast jeder Hinsicht verwandt ist. In Belgien gibt es zwar auch keine gesetzliche Begriffsbestimmung und keine Größenmerkmale, doch spielen hier andere Charakteristiken eine Rolle, z. B. das Arbeiten auf Bestellung. In den Niederlanden wird ebenfalls auf eine Legaldefinition verzichtet. Aus statistischen Gründen sind jedoch schematische Abgrenzungen nach der Höhe des mechanischen Kraftbedarfs und nach der Größe des Umsatzes von Bedeutung. Außerdem muß der Betriebsinhaber den Betriebsablauf entscheidend beeinflussen. In Italien sind nach der Legaldefinition (Gesetz Nr. 860 vom 25. 7. 1956) vor allem die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und die Beschäftigtenzahl Begriffsmerkmale; lediglich für kunsthandwerkliche und künstlerische Betriebe sowie für Maßschneidereien besteht keine zahlenmäßige Höchstgrenze. In Frankreich gehören nach der Begriffsbestimmung des Code de l'Artisanat vom 16. 7. 1952 zum Handwerk nur solche Betriebe, in denen nicht mehr als fünf familienfremde Personen beschäftigt sind.

Die Begrenzung des Handwerksbegriffs nach willkürlichen äußeren Daten wirkt sich äußerst entwicklungs-hemmend aus. Die starre Definition nach der Beschäftigtenzahl, nach der Umsatzhöhe oder nach der Maschinenleistung führt zwangsläufig dazu, daß dem Handwerk laufend die Betriebe an die Industrie verloren gehen, die sich durch die besondere Tüchtigkeit ihrer Inhaber zu beachtlicher Größe entwickeln konnten. Man hat die elastische Regelung in Deutschland nicht selten als Ubelstand empfunden. In Wirklichkeit hat sie sich jedoch als ein großer Vorteil erwiesen. Das deutsche Handwerk hat dadurch nicht nur seine berufliche, betriebliche und ökonomische Leistungsfähigkeit, sondern auch seine Bedeutung innerhalb der Volkswirtschaft erheblich erhöhen können. Dank der wachsenden Betriebsgrößen und der zunehmenden Technisierung der Betriebsstätten, die den Charakter des Handwerklichen nicht sprengt, solange in entscheidenden Arbeitsgängen die handwerklich geschulte Hand mitwirkt, war es ihm sogar möglich, an die Industrie verlorene Bereiche zurückzuerobern und sich neue Erzeugungsgebiete zu erschließen. Ähnliches gilt für das luxemburgische Handwerk.

Die unterschiedlichen Abgrenzungen des Handwerks erschweren schließlich nicht nur die europäische Handwerkspolitik, sondern bergen auch die Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen in sich. Die zuständigen Stellen sehen sich daher der nicht leichten Aufgabe gegenüber, die verschiedenen Auffassungen einander anzugleichen. Dieses Unterfangen wird zweifellos viel Geduld und Kompromißbereitschaft erfordern. Die dynamische Weiterentwicklung des Handwerks in allen Ländern der Gemeinschaft setzt jedoch notwen-

dig voraus, einer fortschrittlichen Regelung des Handwerksbegriffs Rechnung zu tragen, wie sie vor allem schon in der Bundesrepublik und in Luxemburg besteht.

... und in der Organisation

Ein Vergleich der Handwerksorganisationen läßt ebenfalls fundamentale Unterschiede zutage treten. Ein in sich geschlossenes, der Dynamik des Handwerks entsprechendes Organisationssystem hat die Bundesrepublik aufzuweisen. Grundlage sind die ungefähr 9700 Innungen, die es für die einzelnen Zweige (Bäcker, Maler, Tischler usw.) in der Regel in jedem Kreis gibt. Die Innungen sind in räumlicher Hinsicht in rund 430 Kreishandwerkerschaften zusammengefaßt. Auf Bezirksebene fungieren die 45 Handwerkskammern, die gleichberechtigt neben den Industrie- und Handelskammern stehen. Für ihre besonderen Aufgaben sind sie in Landeshandwerksvertretungen (Landeshandwerkskammertagen) und zentral im Deutschen Handwerkskammertag zusammengeschlossen. In fachlicher Hinsicht sind die Innungen in Landesfachverbänden (Landesinnungsverbänden) und diese in Zentralfachverbänden (Bundesinnungsverbänden) vereinigt. Dachorganisation ist die Vereinigung der Zentralfachverbände des deutschen Handwerks. Die Spitzenvertretung des Gesamthandwerks sowohl in räumlicher als auch fachlicher Beziehung ist der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Seine Aufgabe ist es vor allem, für eine einheitliche Willensbildung in allen elementaren Fragen der Handwerkspolitik Sorge zu tragen und die Interessen des handwerk-

lichen Berufsstandes auf höchster Ebene zu vertreten. Diese organisch gewachsene Organisation, in der die Innungen, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, schließt im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Ländern Überschneidungen in der Wahrnehmung von Aufgaben aus, da jede Organisationsform bestimmte Funktionen zu erfüllen hat. Sie gewährleistet darüber hinaus wegen ihrer Betriebsnähe und der fachlichen Verästelung ein bestmögliches Wirken zum Wohle des gesamten Berufsstandes wie auch der einzelnen Betriebe.

Wie in der Bundesrepublik gibt es auch in Luxemburg eine regional und fachlich gegliederte Organisation. Auf der räumlichen Seite besteht eine Handwerkskammer mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die — über ihre herkömmlichen Aufgaben hinaus — auch als offizielles Beratungsorgan der Regierung für alle das Handwerk betreffenden Fragen wirkt. Die Fachvertretungen der verschiedenen Zweige sind freie Berufsvereinigungen, die im Allgemeinen Handwerkerverband (Fédération des Artisans) organisiert sind; ihm obliegt — in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer — die Wahrung der beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Amtlich anerkannte Spitzenorganisation des gesamten Mittelstandes einschließlich des Handwerks ist die Confédération des Classes Moyennes.

Besondere handwerkliche Organisationen haben sich auch in Frankreich entwickelt. Die auf der Ebene

Buderus-Qualität im Bau

Architekten, Ingenieure und Baumeister wissen aus alter Erfahrung, warum sie dem Bauherrn die vielseitigen Buderus-Qualitätserzeugnisse empfehlen. Gern berät und unterrichtet der überall zur Verfügung stehende Buderus-Beratungs- und Kundendienst über die Vielfalt der Buderus-Fertigung.

Alles aus einer Hand:
Zement, Spannbetonhohlplatten für Decken und Dächer, Hausklärgruben, BETA-Schleuderbetonrohre, Heizkessel und Radiatoren, gußeiserne Abflußrohre und Formstücke, Kanalisationsteile, Beton- und Begumodelle für Straßen- und Grundstücksentwässerung, Benzin-, Fett- und Heizölabscheider, Zimmeröfen, Großraumöfen, Öfen, Herde, Kachelofeneinsätze, gußeiserne Badewannen, Kleinwannen, Brausewannen, Polibanwannen, Reihenwaschanlagen, Wasch- und Spülbecken, LKA-Rohre und -Formstücke.

Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar

der Départements tätigen Handwerkskammern (Chambres de Métiers) sind wie die Kammern in der Bundesrepublik und im Großherzogtum öffentlich-rechtliche Körperschaften und hinsichtlich ihrer Funktionen im Prinzip auch mit diesen vergleichbar. Ihnen übergeordnet ist die Assemblée des Présidents des Chambres de Métiers de France. Neben den Kammern haben sich freie Berufsvereinigungen der selbständigen Handwerker (Handwerkssyndikate) herausgebildet, deren Aufgaben sich jedoch häufig überschneiden.

Nachteilig wirkt sich auch aus, daß eine einheitliche Gesamtvertretung für das Handwerk fehlt; im Comité National d'Action et de Liaison des Classes Moyennes sind sowohl die Fach- und Standesorganisationen des Handwerks als auch der kleinen und mittleren Industrie- und Handelsunternehmen vertreten. Da zudem der Zusammenhalt zwischen den öffentlich-rechtlichen Institutionen und den freien Vereinigungen äußerst lose ist, hat es das französische Handwerk im Gegensatz zum deutschen sehr schwer, seine Interessen geschlossen zu wahren.

Ähnliches gilt für das Handwerk in Italien. Die bei den Handels-, Industrie- und Landwirtschaftskammern bestehenden Provinzial-Kommissionen für das Handwerk haben zwar — oft im Verein mit den Landes-Kommissionen für das Handwerk — ihre Beratung, Betreuung und Förderung intensivieren können; die Arbeit zum Wohle des gesamten Berufsstandes wird jedoch nicht selten durch die zum Teil gegensätzlichen politischen Auffassungen der auf freiwilligen Zusammenschlüssen beruhenden Verbände und Spitzenorganisationen gestört.

Eine regional und fachlich gegliederte Organisation gibt es auch in Belgien. Im Unterschied zur Bundesrepublik und zu Luxemburg erstreckt sie sich allerdings auch auf die Kleinindustrie und den Handel. Dies trifft sowohl für die privatrechtlichen Charakter besitzenden Handwerks- und Kleinhandelskammern als auch für den Nationalen Handwerks- und Kleinhandelsrat, für den Hohen Rat für den Mittelstand (Conseil Supérieur des Classes Moyennes) sowie für den Zentralen Wirtschaftsrat (Conseil Central de l'Economie) zu, der das höchste Organ darstellt. Offizieller Vertreter des Handwerks sowie der kleineren Industrie- und Handelsunternehmen ist der Hohe Rat, der auch die Regierung und den Zentralen Wirtschaftsrat berät.

Das Handwerk in den Niederlanden ist, gemessen an deutschen Verhältnissen, ebenfalls zu eng mit anderen Bereichen des Wirtschaftslebens organisiert. Neben freien Berufsverbänden und zentralen Standesorganisationen gibt es nach dem Gesetz über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft von 1950 drei Arten von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auch das Handwerk betreuen. Höchste Instanz ist der Sozialökonomische Rat, der die gesamte gewerbliche Wirtschaft einschließlich des Handwerks vertritt. Er ist das Beratungsorgan der Regierung in allen wichti-

gen wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Daneben besteht noch der Rat für Mittel- und Kleinbetriebe, der allerdings nur einen Teil des Handwerks repräsentiert.

Ungeachtet der unterschiedlichen Organisationsysteme kann von einer gedeihlichen Zusammenarbeit des europäischen Handwerks gesprochen werden. Sie ist einmal gegeben durch die Internationale Gewerbeunion (IGU), in der die Spitzenorganisationen des Handwerks, der Industrie und des Handels aus den nichtkommunistischen Ländern vertreten sind, und zum anderen durch die im Rahmen der IGU bestehende Internationale Föderation des Handwerks (IFH). Da der wirtschaftliche Zusammenschluß immer stärker das Handwerk berührt, haben die handwerklichen Spitzenorganisationen der Partnerländer die Union des Handwerks der EWG mit den Arbeitsgruppen Statistik, Berufsausbildung, soziale Angelegenheiten, Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten sowie Handwerksrecht ins Leben gerufen. Die Union, die in Brüssel eine Geschäftsstelle unterhält, ermöglicht es, daß das Handwerk der sechs Staaten gegenüber den Organen der EWG als eigenständige Gruppe auftreten kann. Über die genannten Zusammenschlüsse wird zweifellos auch in den anderen Ländern die Entwicklung zu einem in sich geschlosseneren Organisationswesen des Handwerks gefördert werden. Ansätze zu feiner ausgestalteten Regelungen und Einrichtungen sind bereits erkennbar.

Harmonisierung der Berufsausbildung

Das Ausbildungswesen in den einzelnen Ländern weist ebenfalls erhebliche Abweichungen auf. In Deutschland und in Luxemburg besteht eine obligatorische Lehre, die mindestens drei Jahre beträgt. Hier wie dort wird die praktische Ausbildung im Betrieb durch pflichtgemäßen Besuch der Berufsschule (Gewerbeschule) ergänzt und schließt mit der Gesellenprüfung (Lehrabschlussprüfung) ab. Danach ist in der Regel eine fünfjährige Gesellenzeit erforderlich, um zur Meisterprüfung zugelassen zu werden. Nur die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt in beiden Ländern, Lehrlinge auszubilden. Daß sich das Handwerk allen düsteren Untergangsprognosen zum Trotz zu einem außerordentlich starken und stabilen Faktor im wirtschaftlichen, sozialen und staatspolitischen Leben entwickeln konnte, liegt nicht zuletzt in diesem traditionellen Ausbildungsweg begründet.

In Italien besteht ebenfalls eine obligatorische Lehre, deren Dauer — meistens kollektivvertraglich festgelegt — fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Lehrzeit, die die Ausbildung im Betrieb und in besonderen Unterrichtskursen umfaßt, endet mit einer Prüfung, über die nach erfolgreicher Ablegung ein Zeugnis ausgehändigt wird. Nach fünfjähriger Gesellenzeit kann sich der junge Handwerker der Meisterprüfung unterziehen, die jedoch im Gegensatz zur Bundesrepublik und zum Großherzogtum nicht Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen ist. Obligatorisch ist die Lehre auch in Frankreich, allerdings nur für bestimmte Handwerksberufe. Nach drei- bis vier-

jähriger Unterweisung im Betrieb und in fachlichen Kursen folgt die Lehrabschlußprüfung; der Gesellenbrief wird erst nach zweijähriger Gesellenzeit verliehen. Die Meisterprüfung spielt noch keine nennenswerte Rolle, zumal die Ausbildung von Lehrlingen auch bestimmten anderen Personen übertragen werden kann.

In Belgien sind die Lehrabschlußprüfung, die in der Regel eine dreijährige Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule voraussetzt, und die nach zweijähriger Gesellenzeit mögliche Gesellenprüfung ebenso freiwillig wie die Meisterprüfung, die nach weiteren zwei Jahren abgelegt werden kann. Das Recht, Lehrlinge zu unterweisen, steht nur Handwerkern zu, die mindestens über eine siebenjährige Berufstätigkeit verfügen. Die Berufsausbildung in den Niederlanden weist vor allem insofern Besonderheiten auf, als die ebenfalls freiwillige — im allgemeinen nach drei Jahren Unterweisung im Betrieb und in der Gewerbeschule übliche — Lehrabschlußprüfung nicht Voraussetzung für den Erwerb des Meistertitels ist. Von einer Geschlossenheit der Ausbildung kann daher nicht gesprochen werden. Überdies ist das Recht, Lehrlinge auszubilden, nicht auf Meister beschränkt.

Die Uneinheitlichkeit im Ausbildungswesen der Partnerländer birgt die Gefahr in sich, daß sich als Folge ungleichen beruflichen Könnens Differenzierungen in der Arbeitsleistung ergeben, die sich — vor allem im Zusammenhang mit der Herstellung der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit der Arbeitskräfte — äußerst nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe auswirken können. Es liegt durchaus nahe, daß der zu erwartende schärfere Wettbewerb eine Konkurrenz um hochqualifizierte Handwerker auslöst, die durch Abwerbung um jeden Preis gekennzeichnet ist. Eine verstärkte Abwanderung von Kräften aus Ländern mit einem hohen Niveau der beruflichen Ausbildung könnte die Folge sein.

Der Ministerrat der EWG hat daher nicht zuletzt im Hinblick auf diese möglichen Wirkungen gemäß Artikel 128 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. April 1963 Allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik aufgestellt. Sie richten sich auf eine schrittweise Angleichung des Ausbildungsstandes und der Berufsinhalte, wobei bewährte Ausbildungsmethoden unangetastet bleiben sollen. Da die Grundsätze lediglich einen Gemeinschaftsrahmen setzen, muß jeder Mitgliedstaat den Grundsätzen und ihren Durchführungsbestimmungen entsprechende Maßnahmen selbst ergreifen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der Kommission der EWG und dem Beratenden Ausschuß für Berufsausbildung. Der — auf Veranlassung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks gegründeten — Union des Handwerks der EWG (UACEE) und ihrer Arbeitsgruppe Berufsausbildung fällt dabei die wichtige Aufgabe zu, die Auffassungen der sechs Handwerkswirtschaften zu koordinieren und entsprechend auf die Organe der EWG

einzuwirken. Ähnliches gilt für die hiermit zusammenhängenden Vorbereitungen für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen, die schon im Hinblick auf die Beseitigung der Ausländer-Diskriminierung erforderlich ist.

Das Ziel, den Handwerkern in der EWG gleichwertige Kenntnisse zu vermitteln und sie dadurch in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit in allen Ländern der Gemeinschaft auszuüben, kann im Interesse des gesamten europäischen Handwerks keineswegs durch Beeinträchtigung der hochentwickelten deutschen und luxemburgischen Ausbildungsvorschriften, sondern nur durch eine zweckentsprechende Angleichung der Bestimmungen in den anderen Ländern angestrebt werden. Tatsächlich sind auch Anzeichen erkennbar, die eine weitgehende Einheitlichkeit in den Ausbildungszielen im Sinne der Stufen, Lehrling, Geselle und Meister, erhoffen lassen. Da gerade die traditionelle Meisterlehre zu dem hohen Leistungsstand des deutschen und luxemburgischen Handwerks beigetragen hat, wären darüber hinaus die anderen Handwerkswirtschaften gut beraten, wenn auch sie generell die Meisterprüfung zur Voraussetzung für das Anleiten von Lehrlingen machen würden.

Koordinierung des Zulassungsrechts

Eine besondere Problematik erwächst aus den Berufszulassungsbestimmungen, die zum Teil recht erheblich abweichende Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Handwerkstätigkeit enthalten. So besteht der Große Befähigungsnachweis nur in der Bundesrepublik und in Luxemburg. In diesen Ländern können sich in der Regel also nur solche Handwerker selbständig machen, die die Meisterprüfung bestanden haben. Außerdem muß der selbständige Handwerker in die Handwerksrolle (in Luxemburg in die Kartei der Handwerkskammer) eingetragen sein. In Luxemburg werden außerdem eine ministerielle Gewerbeermächtigung und ein Leumundszeugnis benötigt. Handwerker, die die Meisterprüfung nicht abgelegt haben, erhalten in beiden Staaten die Genehmigung zur selbständigen Berufsausübung nur dann, wenn sie die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

In den anderen Partnerländern gibt es zwar keine schrankenlose Gewerbefreiheit, doch braucht hier ein Handwerker, um seinen Beruf selbständig auszuüben, wesentlich leichteren Anforderungen zu genügen. Dies trifft vor allem für Belgien zu, wo bislang — abgesehen von der Eintragung in das Handelsregister (registre du commerce) — keine besonderen Bedingungen zu erfüllen waren. Fähigkeitsnachweise müssen aus Gründen der Volksgesundheit lediglich Bäcker und Konditoren (Meisterprüfung) und Metzger (Lehrabschlußprüfung) erbringen. Für alle drei Ernährungshandwerke ist außerdem eine behördliche Genehmigung und, wie in Luxemburg, die Vorlage eines Leumundszeugnisses vorgeschrieben. Um der vorgesehenen Niederlassungsfreiheit Rechnung zu tragen, können für die einzelnen Gewerbebezüge Zulassungs-

ordnungen erlassen werden. In Italien hat man ebenfalls auf einen Nachweis der Fachkunde verzichtet. Für die Ausübung zahlreicher Handwerksberufe ist jedoch — wie in Belgien für die erwähnten Ernährungshandwerke — eine behördliche Genehmigung erforderlich. Eine allgemeine Registrierungspflicht besteht nicht. Die Eintragung in das Handwerksregister der Provinzial-Kommissionen des Handwerks ist allerdings notwendig, wenn bestimmte gesetzlich vorgesehene Erleichterungen in Anspruch genommen werden sollen. Daß auch Italien den Großen Befähigungsnachweis als höchste Entwicklungsstufe des handwerklichen Zulassungsrechts ansieht, beweist ein Gesetzentwurf zur Einführung dieses Nachweises, der dem Parlament vorliegt.

Voraussetzungen für die selbständige Ausübung eines Gewerbes in den Niederlanden sind die Eintragung in das Register der Gewerbekammern, der eine Registrierung im Centraal Registratiekantoor folgt, und die Erbringung eines Fähigkeitsnachweises. Die Anforderungen erstrecken sich nach den auf Grund eines Rahmengesetzes erlassenen Verordnungen, die für die einzelnen Zweige sehr unterschiedliche Bestimmungen enthalten, vor allem auf die Fachkunde und auf die Kreditwürdigkeit.

In Frankreich wird die selbständige Berufsausübung als Handwerker seit 1956 vom Nachweis der Fachbefähigung — in der Regel von der Ablegung der Gesellenprüfung — abhängig gemacht. Eine Ausnahmegenehmigung nach längerer Tätigkeit in dem betreffenden Berufszweig ist möglich. Wie in Belgien muß für bestimmte Handwerke (Nahrungsmittelhandwerker, Optiker, Masseur, Friseur) aus Gründen des Gemeinwohls ein besonderer Befähigungsnachweis erbracht werden. Läßt sich der selbständige Gewerbetreibende nicht in das Handwerksregister eintragen, so gilt er nicht als Handwerker im Sinne des Gesetzes und hat keinen Anspruch auf die für Handwerker vorgesehenen Vergünstigungen.

Die im EWG-Vertrag vorgesehene Koordinierung des gewerblichen Zulassungsrechts wird schrittweise in einem größeren Zeitraum zu verwirklichen sein, da die Divergenzen auf diesem Gebiet wegen ihres Zusammenhangs mit verschiedenen anderen Bereichen berührenden Fragen nicht ohne weiteres zu beseitigen sind. Es stellt sich also zunächst die Aufgabe, die nationalen Unterschiede allmählich zu verringern. Dann muß — entsprechend der Zielsetzung des Vertrages — eine Koordinierung erwirkt werden, die ein hohes Maß an Entfaltungsmöglichkeiten gewährleistet. Dies ist eine notwendige Voraussetzung, wenn das Handwerk den ohne Zweifel schärfer werdenden Konkurrenzkampf mit anderen Wirtschaftszweigen erfolgreich bestehen will. Wie in manch anderer Beziehung bietet sich auch bei der Koordinierung des Zulassungsrechts die besonders starke Ausgangsposition des deutschen und des luxemburgischen Handwerks als Vorbild an, ohne daß es einer Imitation aller Ein-

zelheiten bedarf. Wesentlich ist eine Regelung im Sinne des Großen Befähigungsnachweises, da er es wohl am besten ermöglicht, einen hohen Ausbildungsstand zu erreichen sowie die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit den wachsenden Anforderungen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung anzupassen.

Fragen der Niederlassungsfreiheit

In Anbetracht des für die Koordinierung des Zulassungsrechts erforderlichen längeren Zeitraums kommt den Übergangsregelungen besondere Bedeutung zu. Zur Durchführung der Allgemeinen Programme für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs hat die Kommission der EWG im April 1963 Richtlinien vorgeschlagen, die nach intensiver Beratung im Wirtschafts- und Sozialausschuß der EWG und im Europäischen Parlament nunmehr zur Verabschiedung durch den Ministerrat der EWG anstehen. Sie betreffen einmal den Abbau der Ausländer-Diskriminierungen, die im deutschen Handwerksrecht kaum zu finden sind, weil hier der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit bereits weitgehend verwirklicht ist, und zum anderen Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der meisten verarbeitenden Gewerbe. Diese Maßnahmen müssen spätestens am Ende der Übergangszeit durch endgültige Vorschriften über die Koordinierung der Zugangs- und Ausübungsbedingungen sowie über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen ersetzt werden.

Dank der zielstrebigem Verhandlungen des Handwerks, das durch den Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks im Wirtschafts- und Sozialausschuß der EWG vertreten ist, wird es zu einer Übergangslösung kommen, die — den gegebenen Umständen entsprechend — den Verhältnissen sowohl in der Bundesrepublik und Luxemburg als auch in den anderen vier Partnerländern weitgehend Rechnung trägt. So ist im Grundsatz vorgesehen, daß sich Handwerker ohne Meisterprüfung in anderen Ländern der Gemeinschaft selbständig niederlassen können, wenn sie den Nachweis einer mindestens sechsjährigen selbständigen Berufsausübung (drei Jahre bei abgeschlossener Berufsausbildung) im Herkunftsland und der Vollendung des fünfundsanzigsten Lebensjahres erbringen.

Die Herstellung der Niederlassungsfreiheit dürfte — wenigstens vorerst — kaum zu nennenswerten Betriebsverlagerungen führen; auch die Errichtung von Zweigbetrieben dürfte sich in sehr engen Grenzen halten. Die Gründe hierfür liegen vor allem in den Schwierigkeiten der fremden Sprache, der andersartigen Umwelt, der unbekanntem Gesetzgebung sowie der Beschaffung von Betriebs- und Wohnräumen. Hinzukommt, daß gerade der Handwerker ein ausgeprägtes Heimatgefühl und Traditionsbewußtsein besitzt.